

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der
Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und
Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen
- Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

**TEN Thüringer Energienetze
GmbH & Co. KG**
Postfach 90 01 35
99104 Erfurt

[www.thueringer-
energienetze.com](http://www.thueringer-energienetze.com)

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRA 503835
USt-IDNr. DE206810190

UniCredit Bank AG Erfurt
IBAN DE55 8202 0086
0358 2696 48
BIC HYVEDEMM498

**Persönlich haftender
Gesellschafter:**
TEN Thüringer Energienetze
Geschäftsführungs-GmbH

Geschäftsführer:
Frank-Peter Tille
Ulf Unger

Sitz: Erfurt
Registergericht Jena
HRB 510722

**Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden
größer 25 kWp (2. Segment)**

**Registrier-/ Kundennummer:
Bitte vollständig ausfüllen!**

1. Anlagenbetreiber/in

Firmenname bzw. Name, Vorname	Telefon	Fax
Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
E-Mail		

2. Anlagenanschrift (falls abweichend von 1.)

Straße, Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Gemarkung, Flur, Flurstück		

3. Technische Daten

Installierte Leistung (Modulleistung) in kWp¹

Inbetriebnahmedatum² Stromeinspeisung ab³

1 Bitte immer 3 Nachkommastellen angeben!

2 Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage; die technische Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass die Anlage fest an dem für den dauerhaften Betrieb vorgesehenen Ort und dauerhaft mit dem für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlichen Zubehör installiert wurde (§ 3 Nr. 30 EEG 2023). Sollte Ihre Photovoltaikanlage bereits vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sein, kontaktieren Sie uns bitte, um eine andere verbindliche Erklärung zu erhalten.

3 Dieses Datum kann nicht vor dem Inbetriebnahmedatum der Anlage liegen.

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)

4. Technische Angaben zur Umsetzung von § 9 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2023 bei Anlagen mit einer Leistung über 25 kWp⁴

Für Anlagen ohne Direktvermarktung von 25 - 100 kWp

Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE) UND Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf 60 % der installierten Leistung am Netzverknüpfungspunkt (§ 9 EEG 2023)

Ich bestätige, dass ich bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems, einer Steuerbox sowie bis zur erfolgreichen Testung durch den Netzbetreiber die **Einspeiseleistung auf 60 % der installierten Leistung meiner Photovoltaikanlage** begrenze. Ob dies durch eine technische Lösung, die Begrenzung der Wechselrichterleistung oder einer geringeren Wechselrichterleistung in Bezug auf die installierte Modulleistung erfolgt, ist dabei nicht relevant.

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an EISMAN@thueringer-energienetze.com senden!

Für Anlagen in Direktvermarktung

Einbau funktionstüchtiger Funkrundsteuerempfänger (FRSTE)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Inbetriebnahme/Außerbetriebnahme von Funkrundsteuerempfängern“ per E-Mail an EISMAN@thueringer-energienetze.com senden!

Einbau funktionstüchtiger Kleinfernwirkanlage (FWA)

Falls bisher noch nicht eingereicht, bitte die Kopie des Formulars „Betriebsbereitschaftserklärung Fernwirkkopplung“ per E-Mail an EISMAN@thueringer-energienetze.com senden!

5. Foto-Nachweis

Bitte reichen Sie als Nachweis, dass es sich um eine Gebäudeanlage oder eine Anlage auf einer Lärmschutzwand handelt, **ein Foto der errichteten Anlage** ein.

Datenschutz-Hinweis: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Elektrofachbetrieb/Anlagenerrichter

⁴ Gilt für Neuanlagen ab 01.01.2023 bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten.
Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

6. Zuordnung Ausschreibung oder gesetzliche Förderung

6.1 Wird eine Vergütung für die eingespeisten Strommengen gewünscht? Hinweis: Sollte die Anlage größer als 400 kWp sein, muss auch ohne Vergütungswunsch ein Direktvermarkter benannt werden. Bitte Zuordnungsnachweis einreichen!

Wenn ja: [weiter mit Nr. 6.2](#)

Wenn nein: [weiter mit Nr. 9.2](#)

6.2 Hat Ihre Anlage bei einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur einen Zuschlag erhalten?

Wenn ja: [weiter mit Nr. 8.1](#) (Ausschreibung)

Wenn nein: [weiter mit Nr. 7.1](#) (gesetzliche Förderung = „Einspeisevergütung“)

7. Verbindliche Erklärung zur gesetzlichen Förderung („Einspeisevergütung“)

7.1 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023) (Ein Gebäude ist selbständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar, sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen, § 3 Nr. 23 EEG 2023)?

Wenn ja: [weiter mit Nr. 7.3](#)

Wenn nein: [weiter mit Nr. 7.2](#)

7.2 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht?

Wenn ja: [weiter mit Nr. 9.1](#)

Wenn nein: Bitte Formular „Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen“ nutzen..

7.3 Handelt es sich bei diesem Gebäude um ein Wohngebäude (Wohngebäude sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnlichen Einrichtungen, § 3 Nr. 50 EEG 2023)?

Wenn ja: [weiter mit Nr. 7.4](#)

Wenn nein: [weiter mit Nr. 7.5](#)

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten.
Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

7.4 Soll der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden? (Mieterstromzuschlag bezeichnet eine spezielle Förderung nach dem EEG. Diese Förderung wird für Strom gezahlt, der aus einer Solaranlage auf einem Gebäude innerhalb des Gebäudes oder Nebenanlagen an Letztverbraucher geliefert wird.)

Wenn ja: **Füllen Sie bitte das Formular „Verbindliche Erklärung zum Mieterstromzuschlag“ aus und [weiter mit Nr. 7.5!](#)**

Wenn nein: [weiter mit Nr. 9.1](#)

7.5 Handelt es sich um ein sonstiges Gebäude, welches sich im Innenbereich eines Bebauungsplanes bzw. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch befindet?

Wenn ja: [weiter mit Nr. 9.1](#) - **Bitte Bebauungsplan einreichen oder ggf. Bestätigung von der zuständigen Behörde bzw. Gemeinde, dass sich die Anlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Baugesetzbuch befindet!**

Wenn nein: [weiter mit Nr. 7.6](#)

7.6 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und wurde dafür nachweislich vor dem 01.03.2023:

a) für das Gebäude ein Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet? **oder**

b) im Fall einer nicht genehmigungsbedürftigen Errichtung, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen ist, für das Gebäude die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde erbracht? **oder**

c) im Fall einer sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Errichtung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen? (§ 48 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2023)

Wenn ja: [weiter mit Nr. 9.1](#) - **Bitte geeignete Nachweise einreichen (z. B. Katasterpläne vor dem 01.04.2012, Nachweise von Dritten - Baufirmen, Architekten, Zeugenbestätigungen, Behördenbestätigungen)!**

Wenn nein: [weiter mit Nr. 7.7](#)

7.7 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und steht das Gebäude im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes? (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2023)?

Wenn ja: [weiter mit Nr. 9.1](#) und **bitte entsprechenden Nachweis einreichen!**

Wenn nein: [weiter mit Nr. 7.8](#)

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)

**Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten.
Bitte vollständig ausfüllen!**

ja nein

7.8 Wurde das Gebäude im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch errichtet und dient das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde dieses Gebäude von der zuständigen Baubehörde genehmigt? (§ 48 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2023)

Wenn ja: [weiter mit Nr. 9.1](#) und bitte Genehmigung einreichen!

Wenn nein: Bitte Formular „Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen“ nutzen.

8. Verbindliche Erklärung zur Ausschreibung

8.1 Datum des Gebotstermins:

8.2 Zuschlagsnummer:

8.3 Zuschlagshöhe:

Bitte reichen Sie eine Kopie Ihrer Gebotsabgabe inkl. Zuschlagshöhe ein.

8.4 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude angebracht? (§ 38c Abs. 1 EEG 2023). (Ein Gebäude ist selbstständig benutzbar, überdeckt und von Menschen betretbar sowie vorrangig dazu bestimmt, dem Schutz von Menschen, Tieren und Sachen zu dienen.) (§ 3 Nr. 23 EEG 2023)

Wenn ja: [weiter mit Nr. 8.6](#)

Wenn nein: [weiter mit Nr. 8.5](#)

8.5 Ist die Photovoltaikanlage ausschließlich an oder auf einer Lärmschutzwand angebracht? (§ 38c Abs. 1 EEG 2023)

Wenn ja: [weiter mit Nr. 8.6](#)

Wenn nein: Bitte Formular „Verbindliche Erklärung für Freiflächen und bauliche Anlagen“ nutzen.

8.6 Sind Sie der Eigentümer der Fläche auf der die Anlage errichtet werden soll? (§ 38c Abs. 2 EEG 2023)

Wenn ja: [weiter mit Nr. 8.8](#) und bitte Eigenerklärung beifügen.

Wenn nein: [weiter mit Nr. 8.7](#)

8.7 Erfolgt das Gebot mit Zustimmung des Eigentümers? (§ 38c Abs. 2 EEG 2023)

Wenn ja: [weiter mit Nr. 8.8](#) und bitte Erklärung des Eigentümers beifügen.

Wenn nein: kein Anspruch auf Vergütung

8.8 Ist die installierte Leistung der Anlage kleiner 20 MW? (§ 38c Abs. 3 EEG 2023)

Wenn ja: Bitte Kopie der Registrierungsbestätigung einreichen!

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)

Die folgenden Fragen mit den Optionen „Ja“ oder „Nein“ beantworten.
Bitte vollständig ausfüllen!

ja nein

9. Allgemeine Fragen

9.1 Ist die Photovoltaikanlage eine von mehreren, die sich hinter demselben Netzverknüpfungspunkt befinden? In diesem Fall müssen diese Anlagen unter folgende Kriterien zusammengefasst werden: Wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Gebäude, demselben Betriebsgelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Monaten in Betrieb genommen worden sind. (§ 24 Abs. 1 EEG 2023)

Wenn ja:

Inbetriebnahmedatum dieser Anlage

Leistung der bestehenden Photovoltaikanlage in kWp

9.2 Wurden nach § 5 MaStRV alle relevanten Daten an das Marktstammdatenregister (MaStR) übermittelt?

9.3 Verwendung der Anlage

Die Anlage wird zur Eigenversorgung genutzt. Der überschüssige Strom wird ins Netz eingespeist (Überschusseinspeisung).

Die Anlage speist ausschließlich Strom ins Netz ein (Vollstromeinspeisung).

Hiermit beantrage ich die erhöhte Vergütung gem. § 48 Abs. 2a EEG 2023. Die Voraussetzungen dafür sind erfüllt:

1. Der Netzbetreiber wurde vor Inbetriebnahme der Anlage über den Wunsch zur Vollstromeinspeisung informiert.
2. Der Strom muss vollständig an den Netzbetreiber geliefert werden.
3. Bei mehreren PV-Anlagen am Standort müssen die Anlagen über separate Messungen verfügen.
4. Ist ein Verbraucher hinter dem Netzverknüpfungspunkt angeschlossen, muss über eine Erzeugungsmessung nachgewiesen werden, dass der erzeugte Strom ausschließlich ins Netz eingespeist wurde.

9.4 Bei einer Anlagengröße **bis 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

Einspeisevergütung für kleine Anlagen (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023)

Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2023)

Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2023)

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“)

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen - Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden größer 25 kWp (2. Segment)

Bitte vollständig ausfüllen!

9.5 Bei einer Anlagengröße **über 100 kWp**, bitte folgende Auswahl der gewünschten Vergütungsform treffen:

Geförderte Direktvermarktung (Marktprämie, § 20 EEG 2023)

Sonstige Direktvermarktung (§ 21a EEG 2023)

Ausfallvergütung (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023)

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung einer Direktvermarktung entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur erfolgen muss („Marktprozesse für Einspeiser“).

10. Unternehmen in Schwierigkeiten (folgende Fragen müssen nur von Unternehmen beantwortet werden; alle hier zutreffenden Angaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme)⁵:

10.1 Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-Finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1)

10.2 Bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt?

Verbindliche Erklärung zur Ermittlung der
Einspeisevergütung (Förderfähigkeit und
Förderungshöhe) von Photovoltaikanlagen
- Inbetriebnahme ab 25.02.2025 -

**Gilt für PV-Anlagen auf Gebäuden und Lärmschutzwänden
größer 25 kWp (2. Segment)**

Datenschutz-Hinweis: TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zu dem oben genannten Zweck und gemäß dem im Internet unter www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx bereitgestellten Dokument „Datenschutzinformation nach Art. 13 und 14 DSGVO“.

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der/Die Anlagenbetreiber/-in ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

Bitte Rücksendung an:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
Kundenbetreuung Einspeiser (AR4)
Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt
Fax 0361 652-787475
eeg.kwk@thueringer-energienetze.com